



# Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen

STAND: 03.03.2016



Nachhaltigkeit



---

1. Allgemeines .....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	4
3. Begriffsbestimmungen .....	5
4. Voraussetzungen für registrierte Bewirtschafter .....	6
Bestätigung des registrierten Bewirtschafters .....	10
Berechnung der Treibhausgasminderung .....	10
5. Sanktionen .....	11
6. Anhang .....	12
Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt .....	12
Primärwald .....	12
ausgewiesene Flächen .....	12
Grünland (Definition lt. VO (EU) Nr. 1307/2014 Artikel 1) .....	12
Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand .....	13
Feuchtgebiete .....	13
Kontinuierlich bewaldete Gebiete .....	13
Torfmoore .....	14
Bestimmungen von Cross Compliance .....	15
7. Zutritts- und Kontrollrechte .....	17
8. Aufbewahrungspflichten .....	17
9. Rat und Hilfe .....	18

## 1. ALLGEMEINES

Das Austrian Agricultural Certification Scheme – AACS umfasst die Kontrolle von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen (Getreide, Ölsaaten und Pflanzenöle), die auf österreichischen Flächen angebaut und geerntet werden und zur Herstellung von nachhaltigen Biokraftstoffen und nachhaltigen flüssigen Biobrennstoffen gemäß der Richtlinie 2009/28/EG vorgesehen sind.

Weiters umfasst das System die Übernahme von Ausgangsstoffen aus anderen Mitgliedsstaaten bzw. Drittstaaten - welche durch andere freiwillige Systeme zertifiziert wurden - in die Massenbilanz.

Grundsätze der Richtlinie 2009/28/EG sind unter anderem die Verringerung der Treibhausgasemission in Europa, vermehrter Einsatz von Biomasse zur nachhaltigen Energiegewinnung, insbesondere im Kraftstoff- und Stromsektor. Ziel ist es, 20 % für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch in der Gemeinschaft, und mindestens 10 % für den Anteil von erneuerbarer Energie im Verkehrssektor in allen Mitgliedstaaten bis 2020 zu erreichen. Nachhaltige Energiegewinnung bedeutet, dass zur Erzeugung von z.B. Kraftstoffen oder Strom, Ausgangsstoffe (Rohstoffe) verwendet werden, die nachwachsend sind, nicht auf schützenswerten Flächen und auf Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt angebaut werden, Mensch und Natur nicht schaden, und bedeutsam zur Treibhausgasreduzierung beitragen.

Weitere detaillierte Informationen zu den einzelnen Bestimmungen erhalten Sie auf den Folgeseiten bzw. unter [www.ama.at](http://www.ama.at) / Die Seite für die Landwirtschaft / Fachliche Informationen oder per E-Mail [nachhaltigkeit@ama.gv.at](mailto:nachhaltigkeit@ama.gv.at) oder unter der Telefonnummer 01/33151 100.

## 2. RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009** zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG
- ⇒ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/708 der Kommission vom 11. Mai 2016** über die Vereinbarkeit des „Austrian Agricultural Certification Scheme“ mit den in den Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegte Bedingungen
- ⇒ **Mitteilung der Kommission vom 19. Juni 2010, ABl. Nr. C 160 – 02** zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe
- ⇒ **Beschluss der Kommission vom 10. Juni 2010, ABl. Nr. L 151** zu Leitlinien für die Berechnung des Kohlenstoffbestands im Boden für die Zwecke des Anhangs V der Richtlinie 2009/28/EG
- ⇒ **Beschluss der Kommission vom 12. Januar 2011** über bestimmte Arten von Informationen über Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die den Mitgliedstaaten von den Wirtschaftsbeteiligten zu übermitteln sind
- ⇒ **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft BGBl. II Nr. 250/2010** über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 1059/2003** über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)
- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates
- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission vom 08. Dezember 2014** zur Festlegung der Kriterien und geografischen Verbreitungsgebieten zur Bestimmung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt für die Zwecke des Artikels 7b Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- ⇒ **BGBl. Nr. 440/1975** mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)
- ⇒ **BGBl. Nr. 225/1983**, Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung
- ⇒ **BGBl. I Nr. 96/2001** Umweltmanagementgesetz – UMG
- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

- ⇒ **Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009** über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- ⇒ **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992** zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- ⇒ **Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991** zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009** über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

### 3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Biomasse**“ ist der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung.

„**Biokraftstoffe**“ sind flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden.

„**flüssige Biobrennstoffe**“ sind flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und für den Einsatz zu energetischen Zwecken, mit Ausnahme des Transports, einschließlich Elektrizität, Wärme und Kälte, bestimmt sind.

„**tatsächlicher Wert**“ ist die Einsparung an Treibhausgasemissionen bei einigen oder allen Schritten eines speziellen Biokraftstoff-Herstellungsverfahrens, berechnet anhand der Methode in Anhang V Teil C der Richtlinie 2009/28/EG.

„**typischer Wert**“ ist der Schätzwert der repräsentativen Einsparung an Treibhausgasemissionen bei einem bestimmten Biokraftstoff-Herstellungsweg.

„**Standardwert**“ ist der von einem typischen Wert durch Anwendung vorab festgelegter Faktoren abgeleitete Wert, der unter den festgelegten Bedingungen der Richtlinie 2009/28/EG anstelle eines tatsächlichen Werts verwendet werden kann.

„**NUTS II Wert Anbau**“ alternativ zu den tatsächlichen Werten können für die Emissionen beim Anbau Schätzungen aus den Durchschnittswerten abgeleitet werden, die für kleinere als die bei der Berechnung der Standardwerte herangezogenen geografischen Gebiete berechnet wurden – in Österreich auf Ebene Bundesland (NUTS II Werte Anbau für Österreich – Veröffentlichung im AMA-Verlautbarungsblatt!)

„**Überschirmungsgrad**“ ist das Maß der Überschirmung einer Bestandesfläche durch die Baumkronen eines Bestandes. Die Überschirmung eines Baumes entspricht seiner Kronenausdehnung.

„**Treibhausgasminderung**“ ist die Einsparung von Treibhausgasemissionen bei der Verwendung von Biokraftstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen im Vergleich zu fossilen Kraft- oder Brennstoffen.

„**Erstkäufer**“ sind Unternehmen, die direkt von landwirtschaftlichen Betrieben nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe kaufen. Als Erstkäufer nachhaltiger landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe ist eine „Registrierung als Unternehmer im Zuge der nachhaltigen Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen“ bei der AMA nötig.

„**Disaggregierter Standardwert**“ ist der Standardwert der Treibhausgasemissionen eines Ausgangsstoffes unter Berücksichtigung der im Produktionsprozess anfallenden Zwischenerzeugnisse und deren Treibhausgasemissionen, umgewandelt auf den Energiegehalt des daraus hergestellten Enderzeugnisses.

„**Durchschnittswert**“ ist ein national festgelegter Wert der Treibhausgasemissionen eines Ausgangsstoffes mit Anbau in Österreich, der im Verlautbarungsblatt der AMA veröffentlicht ist.

„**registrierte Bewirtschafter**“ sind die Erzeuger von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen (Landwirte) im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG, die einen Sammelantrag (früher MFA) beantragt haben

„**Konversionsfaktor**“ ist der Faktor, der benötigt wird, um von der Menge eines Ausgangsstoffes in kg auf die Energieeinheit eines daraus hergestellten Kraftstoffes in Megajoule (MJ) umzurechnen. Der Konversionsfaktor gibt die Menge eines Ausgangsstoffes in kg an, die für 1 MJ eines Kraftstoffes benötigt wird,

„**künstlich geschaffenes Grünland**“ ist Grünland, das artenreich und nicht degradiert ist, und das ohne Eingriffe von Menschen kein Grünland bleiben würde

## 4. VORAUSSETZUNGEN FÜR REGISTRIERTE BEWIRTSCHAFTER

Registriert sind Landwirtschaftliche Betriebe, die einen Sammelantrag (früher MFA!) gemäß INVEKOS-CC-Verordnung 2010, BGBl. II Nr. 492/2009, beantragt haben.

Landwirtschaftliche Betriebe die keinen Sammelantrag abgeben haben die Möglichkeit durch Stellen eines Antrages eine Registrierung zu erlangen. Für diese Registrierung verlangt die AMA vom Antragsteller einen angemessenen Kostenersatz.

Ein registrierter Bewirtschafter von nachhaltigen Ausgangsstoffen (Rohstoffen) muss mehrere Punkte erfüllen:

- Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt gewonnen werden, d.h. auf Flächen, die im oder nach Januar 2008 folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen noch diesen Status haben:
  - a. Primärwald und andere bewaldete Flächen, d.h. Wald und andere bewaldete Flächen mit einheimischen Arten, in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind:
  - b. Ausgewiesene Flächen:
    - i. durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke oder
    - ii. für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, vorbehaltlich ihrer Anerkennung gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 2,

sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Gewinnung des Rohstoffs den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderläuft;

ausgewiesener Flächen in Österreich:

*Nationalparke, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natur-Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Geschützte Landschaftsteile, Ramsar-Gebiete, UNESCO-Biosphärenreservate, Biogenetische Reservate des Europarates*

Nationale Schutzgebiete in Österreich:

*Nationalparks Donauauen, Neusiedlersee, Hohe Tauern, Kalkalpen, Gesäuse, Thayatal; die Feuchtgebiete Neusiedlersee einschließlich der Lacken im Seewinkel, Donau-March-Auen, Untere Lobau, Stauseen am Unteren Inn, Rheindelta im Bodensee;*

- c. Grünland mit großer biologischer Vielfalt, d.h.:
- i. Natürliches Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind, oder
  - ii. Künstlich geschaffenes Grünland, d.h. Grünland das ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Ernte des Rohstoffs zu Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist.
- Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden, d.h. auf Flächen, die im Januar 2008 einen der folgenden Status hatten, diesen Status aber nicht mehr haben:
- a. Feuchtgebiete, d.h. Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind;
  - b. Kontinuierlich bewaldete Gebiete, d.h. Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können;
  - c. Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Fläche vor und nach der Umwandlung einen solchen Kohlenstoffbestand hat, dass unter Anwendung der in Anhang V Teil C der Richtlinie beschriebene Methode die genannten Bedingungen erfüllt wären.
- Letzter Absatz findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffs die Flächen denselben Status hatten wie im Januar 2008.
- Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Anbau und die Ernte des betreffenden Rohstoffs keine Entwässerung von zuvor nicht entwässerten Flächen erfordern.

**Achtung:** Werden ausländische Flächen bewirtschaftet, so ist für die auf diesen Flächen geernteten Ausgangserzeugnisse das jeweilige freiwillige System der Nachhaltigkeit des betroffenen Mitgliedstaates bzw. Drittstaates einzuhalten. Auf jeden Fall gilt, dass bei grenzübergreifend bewirtschafteten Flächen bzw. Flächen die sich in einem anderen Mitgliedstaat bzw. Drittstaat befinden, die Erträge der Flächen, die sich nicht in Österreich befinden, NICHT mit der von Österreich ausgestellten Bestätigung des Bewirtschafters bestätigt werden dürfen.

#### **Richtlinie 2009/28 EG Artikel 17**

##### **Auf welchen Flächen darf nachhaltige Biomasse angebaut werden?**

- Auf Flächen, die bereits vor dem 01.01.2008 landwirtschaftlich genutzt wurden.
- Auf Flächen, die nicht den Status Grünland mit großer biologischer Vielfalt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 aufweisen.
- Die Flächen müssen im Einklang mit den Mindestanforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, und unter Einhaltung der relevanten naturschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer bewirtschaftet werden.
- Flächen auf denen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance) eingehalten werden (siehe Anhang 1).



## Auf welchen Flächen darf keine nachhaltige Biomasse angebaut werden?

Flächenstatus	Kennzeichen	Ausnahmefälle, wenn folgendes zutrifft	Vorkommen in Österreich	Geregelt durch
Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt	<b>Primärwälder</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- naturbelassene Flächen</li> <li>- Flächen mit einheimischen Arten</li> <li>- kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität</li> <li>- ökologische Prozesse sind nicht wesentlich gestört</li> </ul>	keine Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rothwald (NÖ)</li> <li>- Lammertaler Urwald (SBG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forstgesetz 1975</li> </ul>
	<b>Ausgewiesene Flächen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgewiesen durch Gesetz oder Behörden für Naturschutzzwecke</li> <li>- für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten</li> </ul>	Anbau und Ernte der nachhaltigen Biomasse darf den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderlaufen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natura 2000 Gebiete</li> <li>- Naturschutzgebiete</li> <li>- Nationalparks</li> <li>- Landschaftsschutzgebiete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Bundesländer</li> </ul>
	<b>Natürliches Grünland</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fortbestand ohne menschlichen Eingriff</li> <li>- natürliche Artenzusammensetzung</li> <li>- ökologische Merkmale sind intakt</li> </ul>	keine Ausnahmen	über ganz Österreich verteilt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung 1307/2014;</li> <li>- RL 92/43/EWG;</li> <li>- RL 2009/147/EG</li> </ul>
	<b>Künstlich geschaffenes Grünland</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- regional bezogener Artenreichtum</li> </ul>	Ernte der Biomasse dient zur Erhaltung des Grünlandstatus		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung 1307/2014;</li> <li>- RL 92/43/EWG;</li> <li>- RL 2009/147/EG</li> </ul>
Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand	<b>Feuchtgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen, die ständig oder für eine beträchtliche Zeit des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind</li> </ul>	keine Ausnahmen	über ganz Österreich verteilt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Bundesländer</li> </ul>
	<b>kontinuierlich bewaldete Gebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen größer als 1 ha mit über 5 m hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• von mehr als 30 %</li> <li>• von 10 bis 30 %</li> </ul> </li> </ul>	Anbau darf den Flächenstatus des Waldes nicht verändern	über ganz Österreich verteilt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forstgesetz 1975</li> </ul>
Torfmoor	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutende Kohlenstoffspeicher mit hohem Naturschutzwert</li> </ul>	Bei Anbau und Ernte keine Entwässerung	über ganz Österreich verteilt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Bundesländer</li> </ul>

## Bestätigung des registrierten Bewirtschafters

Um landwirtschaftliche Ausgangsstoffe als nachhaltig zu verkaufen, ist eine „Bestätigung des registrierten Bewirtschafters“ dem Erstkäufer auszuhändigen. Mit diesem Formular bestätigt der Landwirt, dass er die oben genannten Voraussetzungen eines registrierten Bewirtschafters erfüllt.

Das Formular „Bestätigung des registrierten Bewirtschafters“ ist auf der Homepage der AMA ersichtlich.

**Hinweis:** Wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe von Flächen stammen auf denen seit 01.01.2008 Landnutzungsänderungen stattgefunden haben und die Treibhausgasemissionen des Anbaus anhand einer tatsächlichen Berechnung angezeigt werden, kann die „Bestätigung des registrierten Bewirtschafters“ erst dann verwendet werden, wenn vorab der AMA eine entsprechende Berechnung von einem Umweltgutachter (gem. Umweltmanagementgesetz, BGBl. I Nr. 96/2001) vorgelegt wird.

## Berechnung der Treibhausgasminderung

Jeder registrierte Bewirtschafter hat folgende Möglichkeiten um seine Treibhausgasemissionen anzuzeigen:

1. Verwendung der disaggregierten Teilstandardwerte
2. Verwendung der NUTS II Werte
3. Verwendung von tatsächlich berechneten Werten

<http://ec.europa.eu/energy/en/topics/renewable-energy/biofuels>

**zu 1.:** Verwendung der disaggregierten Teilstandardwerte:

In Österreich kann ein Landwirt die im Anhang V Teil D der Richtlinie 2009/28/EG angegebenen disaggregierten Teilstandardwerte oder die im Verlautbarungsblatt der AMA angegebenen Durchschnittswerte, für die bei der Produktion seiner landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe entstandenen Treibhausgasemissionen verwenden.

**zu 2.:** Verwendung der NUTS II Werte

Als Alternative zu den disaggregierten Teilstandardwerten-Anbau kann für Biomassearten aus EU-Mitgliedstaaten der jeweilige NUTS II – Wert verwendet werden, wenn die betroffene Biomasseart in den Berichten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie 2009/28/EG angegeben wurde.

Wenn die im jeweiligen NUTS II Bericht des betreffenden Mitgliedsstaates berechneten THGE-Werte niedriger sind, als die Standardwerte gemäß Anhang V der Richtlinie 2009/28/EG, so kann auch dieser NUTS II-Wert für die jeweilige Region (in AT auf Bundeslandebene) von einem Unternehmen verwendet werden, um einen niedrigeren THGE-Wert für die auszuweisenden nachhaltige Waren zu erzielen.

Hier der [Internetlink](#) zu den NUTS II Berichten der Mitgliedstaaten.

Die NUTS II Werte für Österreich werden im [AMA Verlautbarungsblatt](#) veröffentlicht.

Im Falle der Verwendung der NUTS II Werte ist das jeweilige Bundesland als Anbauland (NUTS2-Region) anzugeben (siehe VO (EG) Nr. 1059/2003).

Bei Auf- bzw. Verkäufen von Verarbeitungsprodukten (z.B. Pflanzenöl, Melasse) ist das Anbauland des jeweiligen Primärerzeugnisses anzugeben.

**zu 3.:** tatsächlich berechnete Werte:

In Österreich wird davon ausgegangen, dass die disaggregierten Teilstandardwerte bzw. Durchschnittswerte aus dem Anbau verwendet werden.

Möchte ein Landwirt von dieser Vorgangsweise abweichend nachweisen, dass die aus seinem Produktionsverfahren resultierenden Emissionen niedriger sind als die entsprechenden Standardwerte/Durchschnittswerte, so hat dies anhand einer tatsächlichen Berechnung der Treibhausgasemissionen zu erfolgen. Stammen die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe von Flächen, auf denen eine Landnutzungsänderung seit 01.01.2008 stattgefunden hat, oder wurde der in Anhang V Teil C Ziffer 1 der Richtlinie 2009/28/EG genannte Faktor für Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffakkumulierung im Boden infolge besserer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungspraktiken herangezogen, so sind zwingend tatsächlich berechnete Werte zu verwenden. Eine solche geeignete fachliche Berechnung hat von einem Umweltgutachter (gemäß Umweltmanagementgesetz, BGBl. I Nr. 96/2001) zu erfolgen. Die Kosten für die Ermittlung der tatsächlich berechneten Werte sind vom registrierten Bewirtschafter zu tragen!

Die Berechnung an Treibhausgasemissionen ist anhand der Methode in Anhang V Teil C der Richtlinie 2009/28/EG durchzuführen (Kurzübersicht siehe Anhang, Anlage 3).

Werden tatsächlich berechnete Werte angegeben, sind diese der AMA mit einer geeigneten fachlichen Begründung vorzulegen.

## 5. SANKTIONEN

Wenn die Voraussetzungen unter Punkt 4 bei der Erzeugung der Ausgangsstoffe durch den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb nicht erfüllt werden, werden die abgelieferten Mengen als nicht nachhaltig erzeugt eingestuft und somit aberkannt .

Die AMA kann auf Basis der vorliegenden Prüfergebnisse bzw. der Informationen zum Sammelantrag Waren als nicht nachhaltig einstufen. Bekommt ein registrierter Bewirtschafter, der landwirtschaftliche Ausgangsstoffe als nachhaltig verkauft hat, eine Sanktion aufgrund der Nichteinhaltung einer relevanten Bestimmung, so hat er dies dem Käufer der Ware unverzüglich mitzuteilen.

Der Grund für diese Mitteilungspflicht des registrierten Bewirtschafters ist die Möglichkeit der sofortigen Umschichtung der betroffenen Ware für den Käufer.

### Anlage 1

---

#### ▪ Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt

Das sind Flächen, die im Jänner 2008 oder danach Primärwald oder andere bewaldete Flächen, unter Naturschutz stehende Flächen oder hoch biodiverse Grünlandflächen waren, unabhängig davon, ob diese Flächen weiterhin diesen Status haben.

#### Primärwald:

- das sind Flächen, die mit einheimischen Arten bewachsen sind, in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind

#### ausgewiesene Flächen:

- das sind Flächen, die durch Gesetz für Naturschutzzwecke ausgewiesen wurden oder
- das sind Flächen, die für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten ausgewiesen wurden.

Auf ausgewiesenen Flächen dürfen nur Ausgangsstoffe gewonnen werden, wenn die Naturschutzbestimmungen eingehalten werden.

#### Grünland (Definition lt. VO (EU) Nr. 1307/2014 Artikel 1)

1. „Grünland“ bezeichnet terrestrische Ökosysteme, in denen seit mindestens fünf Jahren krautige Vegetation oder Sträucher kontinuierlich vorherrschen. Der Begriff schließt Wiesen oder Weiden ein, die der Heugewinnung dienen, nicht jedoch Flächen, die für den Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden, und vorübergehend brachliegende Anbauflächen. Ferner sind kontinuierlich bewaldete Flächen im Sinne des Artikels 17 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2009/28/EG ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei diesen um Agrarforstsysteme, die Flächennutzungssysteme, bei denen Bäume zusammen mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bewirtschaftet werden, oder Tierhaltung in einem landwirtschaftlichen Umfeld einschließen. Das Vorherrschen von krautiger Vegetation oder von Sträuchern bedeutet, dass ihre kombinierte Bodenbedeckung größer ist als die Überschirmung durch Bäume.
2. „Eingriff von Menschenhand“ bezeichnet das Bewirtschaften durch Beweidung, Mahd, Schnitt, Ernte oder Abbrennen.
3. „Natürliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt“ bezeichnet Grünland,
  - a) das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und
  - b) dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind.
4. „Künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt“ bezeichnet Grünland, das
  - a) ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würde und
  - b) nicht degradiert ist, d. h. nicht durch einen langfristigen Verlust biologischer Vielfalt zum Beispiel aufgrund von Überweidung, mechanischer Schädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität gekennzeichnet ist, und

- c) artenreich ist, d. h., es handelt sich
- i) um einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdete Arten im Sinne der Roten Liste gefährdeter Arten der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur oder im Sinne anderer Listen, die hinsichtlich der Arten oder Lebensräume einen ähnlichen Zweck verfolgen und in der nationalen Gesetzgebung festgelegt sind oder von einer zuständigen nationalen Behörde in dem Herkunftsland des Rohstoffs anerkannt werden, oder
  - ii) um einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für endemische Arten oder für Arten mit begrenztem Verbreitungsgebiet, oder
  - iii) um einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für die innerartliche genetische Vielfalt oder
  - iv) um einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für weltweit bedeutende Konzentrationen wandernder Arten oder Ansammlung bildender Arten oder
  - v) um ein regional oder national bedeutendes, stark bedrohtes oder einzigartiges Ökosystem.

▪ **Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand**

Das sind Flächen, die zum Zeitpunkt 01.01.2008 als Feuchtgebiet oder als kontinuierlich bewaldet galten, zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht mehr sind.

**Feuchtgebiete**

- das sind Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind,

**Kontinuierlich bewaldete Gebiete**

- das sind Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können
- das sind Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Auf diesen Flächen dürfen Ausgangsstoffe gewonnen werden, wenn die in der Richtlinie geforderte Treibhausgasreduzierung vor und nach der Umwandlung auf Ackerflächen gewährleistet ist, und anhand genau gemessener Daten über den Kohlenstoffbestand der Fläche vor der Umwandlung nachgewiesen werden kann.
- Kontinuierlich bewaldete Flächen umfassen nicht Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff „landwirtschaftlich genutzte Flächen“ auf Baumbestände in landwirtschaftlichen Produktionssystemen wie Obstbaumpflanzungen, Ölpalmenpflanzungen und Agrarforstsystemen, bei denen Pflanzen unter einer Beschirmung angebaut werden.

Bevor auf den Begriff „kontinuierlich bewaldete Gebiete“ eingegangen wird, sei daran erinnert, dass jede Landnutzungsänderung bei der Berechnung des Beitrags zum Treibhausgasemissionsfaktor ( 5 ) berücksichtigt werden muss und potenziell in einem anderen als dem von dieser Richtlinie vorgegebenen politischen Rahmen zu berücksichtigen ist.

Der Begriff „kontinuierlich bewaldete Gebiete“ wird in der Richtlinie definiert als Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können.

Regeln für die Berechnung lt. Anhang V (C7) der RL 2009/28/EG

Die auf Jahresbasis umgerechneten Emissionen aus Kohlenstoffbestands-änderungen infolge geänderter Landnutzung ( $e_l$ ) werden durch gleichmäßige Verteilung der Gesamtemissionen über 20 Jahre berechnet. Diese Emissionen werden wie folgt berechnet:

$$e_l = (CS_R - CS_A) \times 3,664 \times 1/20 \times 1/P - e_B$$

Der durch Division des Molekulargewichts von CO<sub>2</sub> (44,010 g/mol) durch das Molekulargewicht von Kohlenstoff (12,011 g/mol) gewonnene Quotient ist gleich 3,664.

dabei sind:

- $e_l$  = auf das Jahr umgerechnete Treibhausgasemissionen aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen (gemessen als Masse an CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Biokraftstoff-Energieeinheit);
- $CS_R$  = der mit der Bezugsfläche verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Die Landnutzung der Bezugsflächen ist die Landnutzung im Januar 2008 oder 20 Jahre vor der Gewinnung des Rohstoffs, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist;
- $CS_A$  = der mit der tatsächlichen Landnutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Wenn sich der Kohlenstoffbestand über mehr als ein Jahr akkumuliert, gilt als CSA-Wert der geschätzte Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit nach 20 Jahren oder zum Zeitpunkt der Reife der Pflanzen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist;
- $P$  = die Pflanzenproduktivität (gemessen als Energie des Biokraftstoffs oder flüssigen Biobrennstoffs pro Flächeneinheit pro Jahr) und
- $e_B$  = Bonus von 29 g CO<sub>2</sub>eq/MJ Biokraftstoff oder flüssiger Biobrennstoff, wenn die Biomasse unter den in Nummer 8 der RL genannten Bedingungen auf wiederhergestellten degradierten Flächen gewonnen wird.

#### ▪ **Torfmoore**

Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Anbau und die Ernte des betreffenden Rohstoffs keine Entwässerung von zuvor nicht entwässerten Flächen erfordern.

## Anlage 2

---

### ▪ Bestimmungen von Cross Compliance

Entsprechend den Bestimmungen von CC sind nachstehende Bestimmungen für die Produktion von nachhaltigen Ausgangsstoffen relevant:

- Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (siehe Richtlinie 2009/147/EG)
  - Beeinträchtigung/Entfernung von Landschaftselementen
  - geländeverändernde Maßnahmen
  - Wasserhaushaltsveränderungen
  - Kulturumwandlungen/Nutzungsänderungen
  - Sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten
- Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (siehe Richtlinie 92/43/EWG)
  - Beeinträchtigung/Entfernung von Landschaftselementen
  - geländeverändernde Maßnahmen
  - Wasserhaushaltsveränderungen
  - Kulturumwandlungen/Nutzungsänderungen
  - Sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten
- Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (siehe Richtlinie 91/676/EWG)
  - Mengenbeschränkung Wirtschaftsdünger
  - VWK Mengenbeschränkung Wirtschaftsdünger
  - Bedarfsgerechte Düngung
  - VWK Bedarfsgerechte Düngung
  - Düngerlagerung
  - Regeln für Feldmieten
  - Zeitliche Beschränkungen
  - Ausbringungsverbote
  - Regeln für Hanglagendüngung
  - Gewässerrandzonen
- Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (siehe Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)
  - Verwendung zugelassener/genehmigter PSM
  - Einhaltung der Anwendungsbestimmungen
  - Persönliche Eignung des Verwenders
  - Einhaltung der sachgemäßen Lagerung
  - Dokumentation über die Anwendung
  - Rückstandskontrollen Pflanzenschutzmittel
- Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) (siehe Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013)
  - Bodenbearbeitungsverbot/Dauergrünlandumbruchverbot in Gewässernähe
  - Wasserbewirtschaftung und Bewässerung
  - Grundwasserschutz
  - Begrünung von Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden
  - Maschineneinsatz bei der Bodenbearbeitung bei bestimmten Bodenzuständen
  - Verbot des Abbrennens von Stroh
  - Erhaltung von geschützten Landschaftselementen

Weitere Informationen entnehmen Sie dem aktuellen Merkblatt „Cross Compliance“ unter [www.ama.at](http://www.ama.at).

## Anlage 3

---

Die tatsächliche Berechnung der Treibhausgasemissionen „Anbau“ setzt sich aus folgenden Daten zusammen:

- **Saatgut**  
Erzeugungsaufwand für die Bereitstellung des Saatguts
- **Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproduktion**  
(Kalzium, Kalium, Phosphor, Stickstoff, Biozid, etc.) – darunter fallen auch alle Vorgänge die notwendig sind einschließlich des notwendigen Energiebedarfs sowie der Transportwege.
- **Maschineneinsatz am Feld**  
Darunter fallen Treibstoffeinsätze landwirtschaftlicher Maschinen die zur Bearbeitung des Feldes (inklusive Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) herangezogen werden. Zusätzlich wird auch die Produktion der Maschinen berücksichtigt (inklusive der Produktion der notwendigen Materialien, etc.)
- **Ernteertrag**  
Sofern weitere Emissionen anfallen, müssen auch diese für die Berechnung der Treibhausgasemissionen erhoben und einbezogen werden.

Arbeitsschritte die in der Berechnung berücksichtigt werden müssen:

- Anbau:** Pflügen, Grubbern, Eggen  
Aussaat
- Pflege:** Düngung  
Pflanzenschutzmitteleinsatz
- Ernte:** Ernte  
Stoppelsturz/-bearbeitung

Zuzüglich sind noch entsprechende Treibhausgasemissionen die aus dem Transport zur Lagerstelle entstehen hinzuzurechnen.

Berechnung der	Angaben in
Summe der Energieeinsätze	Liter bzw. kWh (Kilowattstunden)/ha
Hektarerträge pro Pflanzenart	dt (Dezitonnen)/ha (Trockengewicht)
Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz	kg bzw. Liter /ha
Saatgutmenge	kg/ha



## 7. ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der registrierte Bewirtschafter (Landwirt) hat den Organen und Beauftragten der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume, sowie der Flächen, während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der registrierte Bewirtschafter ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Aufzeichnungen hat der registrierte Bewirtschafter auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrücke mit den geforderten Angaben zu erstellen.

## 8. AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der registrierte Bewirtschafter hat ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und die im Zusammenhang mit den eingangs genannten Rechtsbestimmungen stehenden geschäftlichen Unterlagen sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen. Werden diese Unterlagen elektronisch archiviert, so ist dafür Sorge zu tragen, dass für die gesamte Aufbewahrungsdauer eine urschriftsgetreue Wiedergabe, zB. mittels Ausdruck, gewährleistet ist.

## 9. RAT UND HILFE

### Sie erreichen uns

---

Ansprechpartner: Fr. Sabine Wiesi – DW 207  
Hr. Martin Mattes – DW 270  
Hr. Dipl.-Ing. Rudolf Hackl – DW 4816  
Fax: 01 – 33 151 – DW 303  
E-Mail: [nachhaltigkeit@ama.gv.at](mailto:nachhaltigkeit@ama.gv.at)

Dieses Merkblatt kann nur im Internet unter [www.ama.at](http://www.ama.at) abgerufen werden.

### EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

### Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

#### Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt.3/Ref.10, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 33151-0,

Fax: +43 1 33151-4624, E-Mail: [nachhaltigkeit@ama.gv.at](mailto:nachhaltigkeit@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Bildnachweis: BMLFUW

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria

Hersteller: GB I / Abteilung 3 / Referat 10